BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Hinweise zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI)

Stand: Oktober 2026

Rechtsanwalt Dr. Frank Remmertz, München
Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Rechtsdienstleistungsgesetz

Anwendungen der künstlichen Intelligenz (KI), insbesondere generative KI-Systeme wie ChatGPT, Claude oder Gemini und Speziallösungen für den Rechtsmarkt bringen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der täglichen Praxis spürbare Effizienzgewinne und setzen sich im Kanzleialltag immer mehr durch. Allerdings ist diese neue Technologie auch mit berufsrechtlichen Risiken verbunden. Diese Hinweise dienen als Orientierungshilfe für den berufsrechtskonformen Einsatz von Anwendungen der künstlichen Intelligenz in der Anwaltskanzlei („KI-Leitfaden"). Aufgrund aktueller Entwicklungen wurde der KI-Leitfaden aus Dezember 2024 im Oktober 2026 angepasst und erweitert.

1. Vorbemerkung 2
2. Gewissenhafte Berufsausübung und persönliche Leistungserbringung, § 43 BRAO 3
2.1 Eigenverantwortliche Überprüfung und Endkontrolle von KI-Output 3
2.2 Sorgfaltspflichten im Allgemeinen 3
2.3 Besondere Sorgfaltspflichten im Umgang mit Halluzinationen 3
2.4 Grundsatz: Keine Verpflichtung zum Einsatz von KI 4
3. Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 BRAO) 4
3.1 Keine Weitergabe vertraulicher Informationen 4
3.2 IT-Outsourcing nach § 43e BRAO 4
4. Datenschutzrecht 6
5. Transparenzpflichten nach der BRAO 7
6. Anforderungen nach der KI-Verordnung (KI-VO) 7
6.1 Aufbau von KI-Kompetenz und KI-Compliance 7
6.2 Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO 8
6.3 Pflichten bei der Nutzung sog. Hochrisiko-Systeme | verbotene Praktiken 10
6.4 Verhältnis zum anwaltlichen Berufsrecht 10
7. Weitere Risiken 10
8. Empfehlungen europäischer Anwaltsverbände 11
9. Abschließende Hinweise 11

Bundesrechtsanwaltskammer
The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus
Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

1. Vorbemerkung

Anwendungen der künstlichen Intelligenz (KI) kommen auch in einer Anwaltskanzlei zur Effizienzgewinnung immer häufiger zum Einsatz. Die Verwendungsmöglichkeiten von KI-Tools sind sehr vielfältig und umfassen beispielsweise Analyse- und Dokumentenmanagement-Systeme, Recherche-Tools oder Anwendungen zur Übersetzung von Rechtsdokumenten. Vor allem KI-Systeme auf Basis der sog. „großen" Sprachmodelle wie ChatGPT, Claude oder Gemini (Large Language Models) und zunehmend auch Spezialanwendungen für den Anwaltsmarkt, die von KI-Anbietern in Kooperation mit juristischen Verlagen angeboten werden, haben sich zu nützlichen Werkzeugen entwickelt.

Grundsätzlich haben alle KI-Tools ihre jeweiligen Besonderheiten und Risiken beim Einsatz in einer Anwaltskanzlei. Die „großen" Sprachmodelle, sei es allgemeine „stand-alone"-Lösungen oder in juristische Speziallösungen integrierte Sprachmodelle, bergen besondere Risiken, da sie scheinbar „mühelos" und in Sekundenschnelle Rechtstexte produzieren können. Der Fokus dieser Orientierungshilfe liegt daher auf dem verantwortungsvollen und berufsrechtskonformen Einsatz dieser Sprachmodelle in einer Anwaltskanzlei.

Sprachmodelle nutzen maschinelles Lernen, um Texte zu generieren, jedoch ohne tatsächliches Verständnis der erzeugten Inhalte. Sie ermitteln vielmehr statistische Wahrscheinlichkeiten, wodurch auch das Risiko sog. „Halluzinationen" besteht – die Generierung von falschen Informationen.[1] Der Begriff „Halluzinationen" beschreibt dabei das Phänomen, dass KI-Systeme Inhalte erzeugen, die logisch erscheinen, jedoch faktisch falsch sind. Diese Gefahr besteht insbesondere bei der Nutzung von allgemeinen für die Öffentlichkeit frei nutzbaren KI-Systemen wie ChatGPT in der rechtlichen Beratung, da unrichtige Angaben in Schriftsätzen oder Beratungen gravierende Folgen haben können. Halluzinationen können aber auch in speziell für den Rechtsmarkt trainierten KI-Lösungen vorkommen, wenn auch in geringerem Umfang und abhängig vom jeweiligen KI-Modell im Einzelfall. Solche Fehlerquellen resultieren oft aus der Art und Weise, wie die Modelle trainiert wurden. Seit der Einführung von „ChatGPT" im November 2022 haben sich die Sprachmodelle zwar erheblich verbessert. Das Problem der Halluzinationen besteht aber nach wie vor (siehe auch unter Ziffer 2.3). Hinzu kommen Risiken verzerrter oder verfälschter Ergebnisse durch unzureichendes bzw. einseitiges Trainingsmaterial, was zusammenhängend unter dem Begriff „Bias" bekannt ist.[2] Nicht zuletzt besteht die Gefahr, dass entscheidungserhebliche Probleme von einem KI-Modell nicht identifiziert werden und zu unbrauchbaren Ergebnissen führen.[3]

Diese Gefahren verdeutlichen die Notwendigkeit einer sorgfältigen Überprüfung der durch KI generierten Ergebnisse durch die Rechtsanwältin bzw. den Rechtsanwalt[4] selbst, um Fehler und die daraus resultierenden berufs- und haftungsrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden.

1 Siehe dazu bereits die Studie der Stanford University, Press Release January 11, 2024.

2 Siehe ergänzend zu Bias und Halluzinationen von KI-Systemen die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages v. 19.11.2025.

3 Das wird durch neuere Untersuchungsergebnisse belegt, siehe Conrads/Schweitzer, NJW 2026, 2143.

4 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

2. Gewissenhafte Berufsausübung und persönliche Leistungserbringung, § 43 BRAO

Die Vorschriften in der BRAO und der BORA sind technologieneutral, müssen also auch beachtet werden, wenn künstliche Intelligenz (KI) zum Einsatz kommt. Grundsätzlich entbindet dabei der Einsatz von KI die Anwaltschaft keinesfalls von ihrer Pflicht, in eigener Verantwortung und unabhängig Mandantinnen und Mandanten rechtlich zu beraten und deren Interessen zu vertreten.

2.1 Eigenverantwortliche Überprüfung und Endkontrolle von KI-Output

Nach § 43 Satz 1 BRAO ist der Rechtsanwalt zur gewissenhaften Berufsausübung verpflichtet. Besonders relevant ist dabei der Grundsatz der höchstpersönlichen Leistungserbringung, der besagt, dass ein Rechtsanwalt seine Tätigkeit eigenverantwortlich und im Zweifel persönlich zu erbringen hat.[5] Dies gilt insbesondere dann, wenn KI-Systeme mit Sprachmodellen wie ChatGPT zum Einsatz kommen. Daher sollte der Einsatz von KI-Systemen lediglich zur Unterstützung einer anwaltlichen Tätigkeit eingesetzt werden und darf diese nicht ersetzen. In jedem Fall ist eine eigenverantwortliche Überprüfung und Endkontrolle der KI-Ergebnisse durch den Rechtsanwalt erforderlich.

2.2 Sorgfaltspflichten im Allgemeinen

Mit dem Einsatz von KI-Tools sind besondere Sorgfaltspflichten verbunden. Die Sorgfaltsanforderungen im Umgang mit KI steigen mit dem Grad der Automatisierung und hängen vom Einsatzzweck ab. Werden diese nicht nur zur Unterstützung interner Arbeitsabläufe, sondern gegenüber dem Mandanten eingesetzt (z. B. bei der automatisierten Kommunikation mit Mandanten (Auto-Responder, Einsatz von Chatbots zur Mandatsaufnahme etc.), gilt ein höherer Sorgfaltsmaßstab. Generell gilt beim Einsatz von Software, dass nicht der Eindruck entstehen darf, dass eine anwaltliche Prüfung und Beratung im Einzelfall nicht erforderlich sind.[6] Das kann auf den Einsatz von KI übertragen werden.

2.3 Besondere Sorgfaltspflichten im Umgang mit Halluzinationen

Besondere Vorsicht ist im Umgang mit Halluzinationen angezeigt. Da diese trotz stetig verbesserter KI-Systeme nach aktuellem Stand der Technik nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist eine inhaltliche und eigenverantwortliche Prüfung der KI-generierten Inhalte unerlässlich. Das gilt nicht nur für den eigentlich produzierten Content, der falsche Tatsachen oder Rechtsausführungen enthalten kann, sondern insbesondere auch für fehlerhafte Quellenangaben. Das macht es erforderlich, die KI-generierten Inhalte einschließlich der Verweise ausnahmslos zu überprüfen. Stichproben genügen insoweit nicht, da nicht ohne weiteres erkennbar ist, welche Inhalte oder Quellenangaben fehlerhaft sind. Das Problem der Halluzinationen in anwaltlichen Schriftsätzen ist zwischenzeitlich spürbar auch bei Gerichten in Deutschland[7] angekommen, nachdem in den letzten Jahren vor allem in den USA mehrere Fälle bekannt geworden sind.[8] Je nach Einzelfall kann vor allem ein Verstoß gegen das Gebot der gewissenhaften Berufsausübung nach § 43 BRAO und gegen das Sachlichkeitsgebot nach § 43a Abs. 3 BRAO[9] in

5 Siehe dazu auch die Regelung in § 613 BGB, wonach ein zur Dienstleistung Verpflichteter die Dienste im Zweifel in Person zu leisten hat.

6 OLG Hamm, BRAK-Mitt. 2013, 176 – Scheidung Online.

7 Z. B. AG Köln, Beschl. v. 2.7.2025 – 312 F 130/25, BRAK-Mitt. 2025, 379.

8 Siehe hierzu die von dem französischen Juristen Damian Charlotin geführte Datenbank unter https://www.damiencharlotin.com/hallucinations/, in der weltweit Gerichtsentscheidungen zu halluzinierendem KI-Content aufgeführt werden. Mit Stand 19.10.2026 werden mehr als 2.200 Entscheidungen dokumentiert und verlinkt. Für Deutschland werden 11 Fälle aufgeführt; siehe ferner die deutschsprachige Datenbank www.ki-vor-gericht.de, in der Fälle mit KI-Nutzung durch Verfahrensbeteiligte in gerichtlichen Entscheidungen aufgeführt werden.

9 Bejaht im Fall des AG Köln (Fn. 7).

Betracht kommen.[10] Nach einer Entscheidung des Kammergerichts vom 25.08.2025[11] kann eine beharrliche Weiterverwendung objektiv fallfremder Textbausteine trotz entsprechender vorangegangener richterlicher Hinweise den Übergang von bloßer Gedankenlosigkeit zur bewussten Verbreitung von Unwahrheiten im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 2 BRAO indizieren.

2.4 Grundsatz: Keine Verpflichtung zum Einsatz von KI

Aus der BRAO und der BORA ergeben sich nach aktuellem Stand[12] im Grundsatz keine Verpflichtungen, KI-Tools einzusetzen, mag deren Nutzung im Einzelfall auch zu schnelleren und effektiveren Ergebnissen im Interesse der Mandantinnen und Mandanten führen. Es kann allerdings aufgrund der Kanzleipflicht nach § 5 BORA, die Rechtsanwälte verpflichtet, die für ihre jeweilige Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten, im Einzelfall erforderlich sein, Legal-Tech- oder KI-Tools einzusetzen, beispielsweise zur Bearbeitung von Massenverfahren.

3. Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 BRAO)

Die anwaltliche Verschwiegenheit nach § 43a Abs. 2 BRAO muss auch beim Einsatz von KI und LLMs gewahrt bleiben. Dieses Gebot erstreckt sich auf alle Informationen, die dem Rechtsanwalt in Ausübung des Anwaltsberufes im Rahmen eines Mandats bekannt werden (§ 43a Abs. 2 Satz 2 BRAO). Die unbefugte Offenbarung eines dem Rechtsanwalt anvertrauten fremden Geheimnisses ist strafrechtlich abgesichert nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Da grundsätzlich „alles“ aus einem Mandat erfasst wird, sind auch Namen von Mandanten und die Tatsache, dass überhaupt ein Mandat erteilt wurde, von der Verschwiegenheitsverpflichtung umfasst. Sie wird in § 2 BORA näher konkretisiert. § 2 Abs. 1 Satz 2 BORA stellt klar, dass sie auch nach Beendigung des Mandats gilt.

3.1 Keine Weitergabe vertraulicher Informationen

Aus dem Gebot nach § 43a Abs. 2 BRAO folgt, dass vertrauliche Mandanteninformationen auch beim Einsatz von KI-Tools geheim zu halten sind und nur unter den strengen Voraussetzungen nach § 43e BRAO an Anbieter von KI-Tools offenbart werden dürfen. Bei allgemein zugänglichen KI-Systemen wie ChatGPT oder Claude ist es mangels ausreichendem Schutz von Mandatsgeheimnissen zwingend erforderlich, nur „abstrakte“ Anfragen (sog. „prompts“) zu stellen, die auch im Kontext keinerlei Rückschlüsse auf ein bestimmtes Mandat zulassen. Soweit es erforderlich ist, Dokumente hochzuladen, sollten diese wenn möglich vorher vollständig anonymisiert sein.

Ergänzend sind die Sicherheitsstandards nach § 2 BORA und die Vorschriften der DSGVO zum Schutz personenbezogener Daten zu beachten.

3.2 IT-Outsourcing nach § 43e BRAO

Als Sondernorm zur Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheit dient § 43e BRAO bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Danach dürfen Rechtsanwälte IT-Dienstleistern und damit auch Anbietern von KI-Lösungen nur dann Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, wenn dies für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit fehlt, wenn die KI-Leistungen auch ohne Offenlegung von Mandantendaten oder mit weniger eingriffsintensiven Mitteln genutzt

[10] Siehe dazu allg. Denz, BRAK-Mitt. 2025, 316.

[11] KG, Beschl. v. 25.08.2025 – 3 ORbs 164/25.

[12] Oktober 2026; dies mag künftig angesichts der technischen Verbesserungen von KI möglicherweise anders zu beurteilen sein.

werden können. Bei Cloud-Services[13] muss somit sehr genau geprüft werden, ob der Anbieter dafür Zugang zu Mandanteninformationen benötigt (Need-to-know-Prinzip). Falls möglich, müssen die Daten anonymisiert oder verschlüsselt werden, sofern dadurch die Nutzungsmöglichkeiten nicht übermäßig eingeschränkt werden. Dabei reicht es regelmäßig nicht, Namen und Anschriften von Mandanten zu entfernen, wenn sich Mandatsinformationen aus dem Kontext ergeben können.[14] Bei frei verfügbaren KI-Systemen wie ChatGPT ist die Übermittlung von Mandatsgeheimnissen nach aktuellem Stand der Technik[15] nicht erforderlich, da eine Nutzung auch ohne die Übermittlung dieser Daten möglich ist und eine Weitergabe mit unkalkulierbaren Risiken für die Mandanten verbunden wäre. In jedem Fall unzulässig ist eine Übermittlung von Mandatsinformationen an KI-Anbieter für Trainingszwecke oder zur Optimierung der KI-Systeme, auch wenn dadurch mittelbar die in Anspruch genommenen Leistungen verbessert werden. Bei juristischen KI-Speziallösungen für die Anwaltschaft können je nach Einzelfall Mandatsgeheimnisse offenbart werden, wenn und soweit der KI-Anbieter in rechtlicher (insbesondere durch Geheimhaltungsvereinbarungen nach Maßgabe des § 43e Abs. 3 BRAO) und technischer Hinsicht (u. a. unter Beachtung der Anforderungen nach § 2 BORA) ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Mandatsgeheimnisse gewährleistet. Dies ist eine Frage des Einzelfalls und muss von dem Rechtsanwalt vor der Nutzung eines KI-Angebots sehr sorgfältig geprüft werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass es für das Tatbestandsmerkmal des Zugangs zu Mandatsgeheimnissen nicht darauf ankommt, ob die KI-Anbieter tatsächlich Kenntnis nehmen. Ausreichend ist wie bei der Offenbarung in § 203 StGB, dass sie die Möglichkeit dazu haben.[16]

Nach § 43e Abs. 2 und 3 BRAO ist der Rechtsanwalt verpflichtet, mit dem Dienstleister nach dessen sorgfältiger Auswahl einen Vertrag zumindest in Textform abzuschließen, der den in § 43e Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BRAO näher bestimmten Mindestinhalt enthalten muss. Dazu gehört die Verpflichtung zur Verschwiegenheit mit Belehrung zu den strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung und die Verpflichtung auf den Grundsatz der Zweckgebundenheit der Kenntniserlangung. Soll der Anbieter berechtigt sein, weitere Dienstleister, insbesondere Unterauftragnehmer, zur Erfüllung des Vertrages heranzuziehen, so hat er sich vertraglich zu verpflichten, auch diese Personen zumindest in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten.[17]

Ist die Einhaltung der dem KI-Anbieter nach § 43e Abs. 3 BRAO zu machenden Vorgaben nicht (mehr) gewährleistet, muss die Zusammenarbeit gemäß § 43e Abs. 2 Satz 2 BRAO unverzüglich beendet werden. Somit ist eine laufende Kontrolle der Vorgaben nach § 43e Abs. 3 BRAO erforderlich.

Bei der Inanspruchnahme von KI-Lösungen aus dem Ausland muss der dort bestehende Geheimnisschutz nach § 43e Abs. 4 BRAO dem Schutz im Inland vergleichbar sein. Bei Cloud- und KI-Lösungen, insbesondere bei Sprachmodellen, sind die Anbieter häufig in den USA ansässig. Ob hierbei auf das Datenschutzniveau abgestellt werden kann, ist nicht abschließend geklärt, so dass – soweit möglich – zumindest KI-Anbieter mit Serverstandorten in Deutschland oder Europa im Rahmen der Verpflichtung zur sorgfältigen Auswahl nach § 43e Abs. 2 Satz 1 BRAO bevorzugt werden sollten. In anderen Drittländern wie Indien oder China, wo auch kein vergleichbares Datenschutzniveau besteht, verpflichtet § 43e Abs. 4 BRAO zu besonderen Schutzmaßnahmen.[18]

13 Siehe ergänzend den CCBE-Leitfaden vom 27.02.2025 zu den berufsrechtlichen Risiken beim Einsatz von Cloud-Computing durch die Anwaltschaft.

14 Siehe zum vergleichbaren Problem im Datenschutz DSK-Orientierungshilfe „Künstliche Intelligenz und Datenschutz“ (Mai 2024), Rn. 49; Leitlinien des EDSA 02/2026 zur Anonymisierung vom 07.07.2026.

15 Stand Oktober 2026.

16 *Henssler/Prütting/Henssler* BRAO, 6. Aufl. 2024, § 43e Rn. 7.

17 Zu den Einzelheiten mit Mustertext siehe *Offermann-Burckart*, in *Remmertz*, Legal Tech-Strategien für die Rechtsanwaltschaft, 2. Aufl. 2025, § 2 Rn. 221 ff.

18 Insbesondere zum Abschluss von sog. Standardvertragsklauseln.

Soll ein KI-Tool eingesetzt werden, dass unmittelbar einem einzelnen Mandat dient, ist für die Offenbarung von Mandatsgeheimnissen an den KI-Anbieter nach § 43e Abs. 5 BRAO eine gesonderte Einwilligung des Mandanten erforderlich.

4. Datenschutzrecht

Zu beachten ist, dass neben den Anforderungen nach § 43e BRAO auch die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere nach der DSGVO und dem BDSG, eingehalten werden müssen (§ 43e Abs. 8 BRAO). Insoweit sei insbesondere auf die Orientierungshilfen der Datenschutzkonferenz (DSK) verwiesen.[19] Zusätzlich sei auf die Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) zur Anonymisierung von personenbezogenen Daten verwiesen.[20]

Werden personenbezogene Daten durch ein KI-Tool eines Auftragsverarbeiters i. S. v. Art. 4 Nr. 8 DSGVO verarbeitet, muss ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung (= AVV oder DPA) nach Art. 28 DSGVO abgeschlossen werden. In der Regel werden diese von den KI-Anbietern bereitgestellt.

Für den Datenaustausch mit Anbietern aus den USA liegt auf Basis des sog. Data Privacy Framework (DPF) nach Art. 45 Abs. 3 DSGVO ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vom 10.07.2023 vor.[21] Das hat zur Folge, dass personenbezogene Daten an KI-Anbieter aus den USA übermittelt werden dürfen, sofern diese sich zur Einhaltung der Sicherheitsstandards nach dem DPF verpflichtet haben.[22] Bei ChatGPT und Claude beispielsweise ist in datenschutzrechtlicher Hinsicht zu beachten, dass die US-Anbieter nicht in dieser Liste der zertifizierten Unternehmen eingetragen[23] sind, so dass wie bisher weitere Schutzmaßnahmen[24] ergriffen werden müssen. Ob der Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission weiter Bestand haben wird, ist angesichts der politischen Entwicklungen in den USA ungewiss, so dass die weitere Entwicklung beobachtet werden muss. Das EuG hat mit Urteil vom 03.09.2025[25] die Wirksamkeit des Beschlusses bestätigt, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass das Gericht dabei auf den Zeitpunkt des Beschlusses am 10.07.2023 abstellt. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel vor dem EuGH[26] anhängig.

Zu beachten ist, dass jede betroffene Person nach Art. 22 DSGVO das Recht hat, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Dies kann relevant werden bei durch KI-Tools vorbereitete Entscheidungen wie z. B. bei der Ablehnung von Mandaten. Nach der Rechtsprechung des EuGH[27] ist ein eigenständiger menschlicher Entscheidungsspielraum erforderlich mit der Möglichkeit, das Ergebnis zu ändern.

Um den Dokumentationspflichten der DSGVO nachkommen zu können, sollte eine Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO (kurz: DSFA) in Betracht gezogen werden. Ergibt die Analyse der

19 Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK):
- Orientierungshilfe v. 06.05.2024 – Künstliche Intelligenz und Datenschutz Version 1.0;
- Orientierungshilfe zu empfohlenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Entwicklung und beim Betrieb von KI-Systemen, Version 1.0, Juni 2025;
- Orientierungshilfe zu datenschutzrechtlichen Besonderheiten generativer KI-Systeme mit RAG-Methode, Version 1.0, Oktober 2025.

20 Leitlinien des EDSA 02/2026 zur Anonymisierung v. 07.07.2026; diese Leitlinien sind Gegenstand einer öffentlichen Konsultation und können noch geändert werden (Stand 19.10.2026).

21 Europäische Kommission, Pressemitteilung v. 10.07.2023.

22 Dies kann anhand einer Liste im Internet unter https://www.dataprivacyframework.gov/list überprüft werden.

23 Stand Oktober 2026.

24 Siehe DSK-Anwendungshinweise v. 04.09.2023 zur Übermittlung personenbezogener Daten aus Europa an die USA.

25 EuG, Urt. v. 03.09.2025 – T 553/23 – Latombe.

26 EuGH – C 703/25 P.

27 EuGH, Urt. v. 07.12.2023 – C-634/21 – Schufa-Scoring.

Risiken einer Verarbeitung durch ein KI-System ein voraussichtlich hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen natürlichen Personen, hat eine DSFA zu erfolgen.[28]

5. Transparenzpflichten nach der BRAO

Ein Rechtsanwalt ist zwar gegenüber den Mandanten verpflichtet, über alle wesentlichen Aspekte der Mandatsbearbeitung zu informieren. Hieraus ergibt sich aber nach aktuellem Stand[29] im Grundsatz weder aus der BRAO noch aus der BORA eine berufsrechtliche Verpflichtung, Mandanten über die Nutzung von KI zur Unterstützung ihrer anwaltlichen Tätigkeit zu informieren. Zu beachten ist aber, dass sich Transparenzpflichten auch außerhalb des anwaltlichen Berufsrechts z. B. aus dem Vertragsrecht und / oder dem UWG ergeben können.[30] Unabhängig davon ist ein transparenter Umgang mit KI-Tools und im Zweifel eine vertragliche Regelung mit den Mandanten empfehlenswert.

6. Anforderungen nach der KI-Verordnung (KI-VO)

Die KI-VO der Europäischen Union,[31] die am 01.08.2024 in Kraft getreten ist, legt harmonisierte Vorschriften für die Nutzung von KI-Systemen fest. Ziel der Verordnung ist es, die Sicherheit und den Grundrechtsschutz durch eine risikobasierte Regulierung sicherzustellen sowie Innovationen zu fördern. Der Ansatz der KI-VO basiert auf einem abgestuften Risikoansatz, bei dem KI-Anwendungen je nach Risiko in verschiedene Kategorien eingeteilt werden. Die KI-VO sieht in Art. 113 eine abgestufte zeitliche Geltung der Vorschriften vor. Während die allgemeinen Kapitel I und II und damit auch Art. 4 KI-VO bereits seit dem 02.02.2025 gelten, sind die Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO in Kapitel IV größtenteils seit dem 02.08.2026 anwendbar, wobei durch den sog. „Digital Omnibus on AI“[32] zur Entlastung der Unternehmen die Pflicht zur KI-Kompetenz nach Art. 4 KI-VO gelockert und bei der Transparenzpflicht nach Art. 50 Abs. 2 KI-VO Übergangsvorschriften eingeführt wurden.

6.1 Aufbau von KI-Kompetenz und KI-Compliance

Nach Artikel 4 der KI-VO haben Anbieter und Betreiber von KI-Systemen Maßnahmen zu ergreifen, um ihr Personal über ausreichende Kenntnisse und Kompetenzen im Umgang mit KI-Systemen[33] zu unterstützen. Die Vorschrift wurde durch den sog. „Digital Omnibus on AI“ geändert und damit die Pflicht zur KI-Kompetenz abgeschwächt. Aufbau und Pflege von KI-Kompetenz sollen zwar weiterhin eine hohe strategische Priorität in der EU haben, jedoch unabhängig von den bisherigen und als zu streng angesehenen Verpflichtungen und möglichen Sanktionen.[34] Anstatt der Pflicht, ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz sicherzustellen, sollen Anbieter und Betreiber nur noch verpflichtet sein, Maßnahmen zur

28 Siehe dazu das Kurzpapier Nr. 5 der Datenschutzkonferenz (DSK).

29 Die berufspolitische Diskussion dazu ist aber im Fluss, so dass empfohlen wird, die weiteren Entwicklungen aufmerksam zu verfolgen.

30 Näher dazu im Überblick *Remmertz*, LTZ 2024, 95 (100).

31 Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.06.2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz).

32 Verordnung (EU) 2026/1744 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 08.07.2026 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689, (EU) 2018/1139 und (EU) 2023/1230 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI). Die Digital Omnibus-VO zur KI wurde am 24.07.2026 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist am 27.07.2026 in Kraft getreten.

33 Gemäß der Definition für ein „KI-System“ in Art. 3 Nr. 1 KI-VO.

34 EU-VO 2026/1744, Erwägungsgrund 8.

Unterstützung der Entwicklung von KI-Kompetenz zu ergreifen.[35] Die Vorschrift des Art. 4 Abs. 1 KI-VO hat nach der Änderung[36] folgenden Wortlaut:

> *Die Anbieter und Betreiber von KI Systemen ergreifen Maßnahmen, um die KI-Kompetenz ihres Personals und anderer Personen zu unterstützen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI Systemen befasst sind, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Aus- und Fortbildung und der Kontext, in dem die KI Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind. Diese Verpflichtung verpflichtet Anbieter oder Betreiber nicht, für irgendeine Person ein bestimmtes Niveau an KI-Kompetenz zu garantieren.*

Dabei wird „KI-Kompetenz“ in Art. 3 Nr. 56 KI-VO weiterhin unverändert definiert als Fähigkeit,

> *„…. die Kenntnisse und das Verständnis, die es Anbietern, Betreibern und Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung [ermöglicht], KI-Systeme sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu werden.“*

Ungeachtet der erfolgten Lockerung ist diese KI-Kompetenz auch weiterhin für Anwaltskanzleien von Bedeutung, da die berufsrechtskonforme Nutzung von KI eine fundierte Einschätzung der technischen Möglichkeiten und Risiken erfordert.

Rechtsanwälte erfüllen in der Regel die Eigenschaft als „Betreiber“ i. S. v. Art. 3 Nr. 4 KI-VO, wenn sie ein KI-System in eigener Verantwortung in ihrer Anwaltskanzlei verwenden. „Betreiber“ können nach der Definition in § 3 Nr. 4 KI-VO u. a. sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, so dass Rechtsanwälte wie auch Berufsausübungsgesellschaften diese Eigenschaft erfüllen können. Die Erstellung von Handlungsanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Anwaltskanzlei und deren Schulung im Umgang mit KI-Systemen ist daher ein wesentlicher Bestandteil einer verantwortungsvollen Nutzung von KI. Ganz wesentlich ist hierfür eine genaue Kenntnis der Funktionsweisen von KI-Tools und der damit verbundenen Risiken. Das gilt im besonderen Maße für die Funktionsweise von generativen KI-Systemen wie ChatGPT im Hinblick auf die Erzeugung von Rechtstexten. Im Einzelfall kann, abhängig von der Größe und dem Umfang des Einsatzes von KI-Systemen in einer Anwaltskanzlei die Erstellung eines Risikomanagementsystems mit Dokumentations- und Überwachungspflichten nach § 59e Abs. 2 BRAO i. V. m. § 31 BORA erforderlich werden. Es wird auch empfohlen, sich mit dem jeweiligen KI-Tool vertraut zu machen und auch geeignete Informationsquellen und Fortbildungsveranstaltungen zur KI-VO und zum Einsatz von KI in einer Anwaltskanzlei zu nutzen.

6.2 Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO

Gemäß der KI-VO müssen Anbieter und Betreiber von KI-Systemen seit dem 02.08.2026[37] bestimmte Transparenzpflichten einhalten. Die Pflichten sind für Anbieter und Betreiber jeweils unterschiedlich.

Für die überwiegende Kategorie der „Betreiber“ i. S. v. § 3 Nr. 4 KI-VO, also jene Rechtsanwälte sowie Berufsausübungsgesellschaften, die ein KI-System in ihrer Kanzlei in eigener Verantwortung verwenden, könnte im Bereich Textgenerierung Art. 50 Abs. 4 Unterabsatz 2 KI-VO relevant werden: Danach besteht eine Offenlegungspflicht, wenn KI-generierter oder manipulierter Text veröffentlicht wird, *„um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren.“* Dies dürfte in erster Linie Texte im Bereich Vertrieb und Marketing betreffen, z. B. Berichte über aktuelle

[35] Die EU-Kommission hat zur Hilfestellung eine Webseite zu „KI-Kompetenz – Fragen & Ampere; Antworten“ veröffentlicht; weitere Informationen unter „KI-Talente, -Fähigkeiten und -Kompetenzen“.

[36] EU-VO 2026/1744, Art. 1 Abs. 5.

[37] Für Art. 50 Abs. 2 KI-VO ist eine Frist ab dem 02.12.2026 vorgesehen (siehe auch nachfolgend).

Rechtsentwicklungen in sozialen Medien. Es besteht nach Art. 50 Abs. 4 Unterabsatz 2 Satz 2 KI-VO jedoch keine Offenlegungspflicht, *„wenn die durch KI erzeugten Inhalte einem Verfahren der menschlichen Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle unterzogen wurden und wenn eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung der Inhalte trägt."* Damit besteht keine Offenlegungspflicht, wenn ein KI-generierter oder manipulierter Text von einem Rechtsanwalt überprüft und verantwortet wird. Nach den EU-Leitlinien zu den Transparenzpflichten[38] wird als Mindestanforderung ein Faktencheck durch eine ausreichend qualifizierte Person verlangt. Eine rein formale oder sprachliche Kontrolle ist nicht ausreichend. Werden KI-Tools eingesetzt, um Inhalte im Anschluss an die redaktionelle Überprüfung und Freigabe substantiell zu verändern, so ist der durch KI veränderte Inhalt erneut kennzeichnungspflichtig und die Ausnahme greift nicht.[39] Die Leitlinien lassen offen, ob die Kennzeichnungspflicht des veränderten Inhalts durch *erneute* Überprüfung und Freigabe entfallen kann.

Im Bereich Vertrieb und Marketing anwaltlicher Dienstleistungen kann auch die Offenlegungspflicht nach Art. 50 Abs. 4 Unterabsatz 1 KI-VO für sog. Deepfakes[40] relevant werden, z. B. bei durch KI generierte Fotos auf der Anwalts-Webseite oder in sozialen Medien. Die EU-Kommission stellt in den Leitlinien klar, dass die dargestellten Personen, Orte, Gegenstände etc. nicht real existieren müssen. Ausreichend ist, wenn dies aus Sicht des Betrachters der Fall sein kann.[41] Folgt man der Kommission, sind z. B. fotorealistisch durch KI erzeugte Darstellungen von Menschen und Orte erfasst, auch wenn diese real nicht existieren. Hierbei ist zu beachten, dass die Leitlinien nur empfehlenden Charakter haben und nicht bindend sind. Eine verbindliche Auslegung der KI-Verordnung kann letztlich nur durch den EuGH erfolgen.[42]

Für Anbieter[43] von KI-Systemen gibt es in Art. 50 Abs. 1 und 2 KI-VO eigene Informations- und Kennzeichnungspflichten. Dazu gehört nach Art. 50 Abs. 1 KI-VO insbesondere eine Informationspflicht für KI-Systeme, die für die Interaktion mit natürlichen Personen genutzt werden (z. B. Legal Chatbots). Zudem besteht nur für Anbieter nach Art. 50 Abs. 2 KI-VO eine Kennzeichnungspflicht für KI-generierten Output einschließlich Textinhalte, damit Nutzer wissen, dass es sich um maschinell erzeugte Inhalte handelt.[44] Die Einzelheiten sind den Art. 50 Abs. 1, 2 und 5 KI-VO zu entnehmen.[45]

Unberührt bleiben nach Art. 50 Abs. 6 KI-VO andere Transparenzpflichten, die sich aus Unionsrecht oder nationalem Recht für Betreiber von KI-Systemen ergeben. Soweit dies also nach deutschem Recht der Fall ist oder künftig der Fall sein sollte, bestehen diese neben den Anforderungen nach Art. 50 KI-VO.

38 Die EU-Kommission hat im Juli 2026 einen Leitfaden zu den Transparenzpflichten (Guidelines on Transparency Obligations) veröffentlicht, begleitet von einem am 10.06.2026 veröffentlichten Verhaltens-Kodex, der auch bestimmte Icons für die Kennzeichnung enthält.

39 Guidelines on Transparency Obligations (Fn. 38), para. 134 – 136.

40 Deepfakes sind nach Art. 3 Nr. 60 KI-VO definiert als durch KI erzeugte oder manipulierte Bild-, Ton- oder Videoinhalte, die wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähneln und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen würden.

41 Guidelines on Transparency Obligations (Fn. 38), para. 113.

42 Guidelines on Transparency Obligations, para 5.

43 Gemäß der Definition in Art. 3 Nr. 3 KI-VO. Darunter können insbesondere größere Berufsausübungsgesellschaften fallen, wenn sie ein KI-System selbst entwickeln oder entwickeln lassen und es beispielsweise unter eigenem Namen oder eigener Marke in Betrieb nehmen, z. B. über die eigene Anwalts-Webseite einen KI-Chatbot zur Kommunikation mit (potentiellen) Mandanten anbieten. Für Anbieter von KI-Sprachmodellen gibt es seit dem 02.08.2025 nach Art. 53 KI-VO weitere Dokumentations- und Transparenzpflichten.

44 Die VO 2026/1744 zum Digitalen Omnibus on AI sieht in Art. 1 Abs. 39 für die Kennzeichnungspflicht nach Art. 50 Abs. 2 KI-VO einen zeitlichen Aufschub um vier Monate bis 02.12.2026 vor, sofern das KI-System vor dem 02.08.2026 in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde.

45 Siehe dazu näher die Leitlinien der EU-Kommission zu den Transparenzpflichten und den begleitenden Verhaltens-Kodex (Fn. 38).

6.3 Pflichten bei der Nutzung sog. Hochrisiko-Systeme | verbotene Praktiken

Abhängig vom jeweiligen KI-System im Einzelfall kann es sich um ein sog. Hochrisiko-KI-System handeln, wenngleich nach aktuellem Stand[46] davon ausgegangen werden kann, dass die meisten KI-Tools einschließlich der Sprachmodelle nicht dieser Kategorie zuzuordnen sind. Die in einer Anwaltskanzlei eingesetzten KI-Systeme zählen jedenfalls nicht zu den nach Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Anhang III Nr. 8a KI-VO eingestuften Hochrisiko-KI-Systemen, da sich deren Verwendung auf Justizbehörden[47] und nicht auf die Anwaltschaft beziehen.[48] Liegt ungeachtet dessen im Ausnahmefall ein Hochrisiko-KI-System vor, sind weitergehende Verpflichtungen nach der KI-VO zu beachten.

Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt, dass es nach Art. 5 KI-VO auch verbotene Praktiken im KI-Bereich gibt, die für alle Unternehmen und damit grundsätzlich auch für Anwaltskanzleien gelten. Erfasst werden insbesondere KI-Systeme, die Techniken der unterschwelligen Beeinflussung und Manipulation nutzen, Formen des Social Scorings oder biometrische Kategorisierungen und Identifizierungen vornehmen. Dies ist denkbar z. B. bei dem Einsatz von KI im Marketing oder im Beschäftigtenkontext. Auch hierzu hat die EU-Kommission zur Erleichterung der praktischen Anwendung für Anbieter und Betreiber unverbindliche Leitlinien erarbeitet.[49]

6.4 Verhältnis zum anwaltlichen Berufsrecht

Die Regelungen der KI-VO und die berufsrechtlichen Vorschriften stehen grundsätzlich nebeneinander. Die Verwendung eines nach der KI-VO konformen KI-Systems kann gleichwohl gegen berufsrechtliche Vorschriften verstoßen. Umgekehrt kann auch ein Verstoß gegen bestimmte Vorschriften der KI-VO wie Art. 4 KI-VO (KI-Kompetenz) oder Art. 50 KI-VO (Transparenzpflichten) berufsrechtlich relevant werden.

7. Weitere Risiken

Bei der Textproduktion durch generative KI-Systeme ist auch die Verletzung von Urheberrechten Dritter in Betracht zu ziehen. Zwar gilt im Grundsatz, dass ein durch ein KI-System erzeugter Text mangels persönlicher geistiger Schöpfung i. S. v. § 2 Abs. 2 UrhG nicht urheberrechtlich geschützt ist,[50] gleichwohl kann ein durch KI generierter Text Urheberrechte Dritter verletzen.[51] Umgekehrt kann auch das Training von KI-Tools mit urheberrechtlich geschütztem Textmaterial[52] urheberrechtswidrig sein.

Zusätzlich sind auch steuer- und versicherungsrechtliche Risiken zu beachten. So kann ab einem gewissen Automatisierungsgrad fraglich sein, ob (noch) eine anwaltliche Tätigkeit vorliegt oder eine gewerbliche Tätigkeit mit negativen steuerlichen Folgen[53] und dem Risiko, dass die Berufshaftpflichtversicherung in einem Haftungsfall die Deckung mangels anwaltlicher Tätigkeit verweigert.[54]

Nicht zuletzt ist auch auf IT-sicherheitsrelevante Risiken hinzuweisen.

46 Stand: Oktober 2026.

47 Das wird auch aus Erwägungsgrund 61 der KI-VO deutlich.

48 Nach einem Entwurf für einen Leitfaden der EU-Kommission zu Hochrisiko-KI i.S.v. Art. 6 KI-VO i. V. m. Anhang III (Stand Juli 2026) (Draft Guidelines on the classification of high risk AI systems: Annex III of AI Act) wird die Anwaltschaft ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Anhang III Nr. 8a ausgenommen (para. 416); zustimmend BRAK-Stellungnahme 57/2026 (September 2026).

49 EU-Kommission: Leitlinien zu verbotenen Praktiken der künstlichen Intelligenz (KI) im Sinne des KI-Gesetzes v. 29.07.2025.

50 Vergleichbar kann eine KI auch nicht „Erfinder“ nach den Patentgesetzen sein, siehe BGH, Beschl. v. 11.6.2024 – X ZB 5/22 (BPatG).

51 LG München I, Urt. v. 11.11.2025 – 42 O 14139/24 GEMA ./. OpenAI (n.rkr.).

52 Z. B. eines Anwaltsschriftsatzes, LG Hamburg, Beschl. v. 12.08.2025 – 310 O 127/25.

53 Siehe dazu *Greve*, in *Remmertz*, Legal Tech-Strategien für Rechtsanwälte, 1. Aufl. 2020, § 7.

54 Dazu *Jungk*, AnwBl. 2024, 354.

8. Empfehlungen europäischer Anwaltsverbände

Ergänzend wird empfohlen, die Guidelines der CCBE zur Nutzung von generativer KI und allgemein von KI-Tools zu beachten, die weitere allgemeine Hinweise im Umgang mit KI in der Anwaltskanzlei enthalten.[55] Diese wurden von der CCBE im Frühjahr 2026 um technische Aspekte ergänzt, die eine Hilfestellung bei der Entwicklung einer eigenen berufsrechtskonformen KI-Strategie und bei der Auswahl geeigneter IT-Dienstleister zur Nutzung von KI-Modellen und KI-Tools, etwa auch im Rahmen des § 43e BRAO, bieten.[56]

Ferner hat die European Bars Federation im Jahr 2023 einen Leitfaden „European Lawyers in the Era of ChatGPT“ veröffentlicht,[57] der Grundsätze zum verantwortungsvollen Umgang mit KI-Tools in der Anwaltskanzlei enthält. Diese haben nur empfehlenden Charakter und können eine eigenverantwortliche Prüfung im Einzelfall durch Rechtsanwälte nicht ersetzen.

9. Abschließende Hinweise

Abschließend bleibt zu beachten, dass auch diese Orientierungshilfe nur empfehlenden Charakter hat und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie dient als Hilfestellung bei dem verantwortungsbewussten Umgang mit KI-Tools, kann aber weder sämtliche Fragen beim Einsatz von KI in der Praxis beantworten oder Produktempfehlungen aussprechen noch eine eigenverantwortliche Beurteilung der Zulässigkeit der Nutzung von KI-Anwendungen im Einzelfall ersetzen. Da die berufsrechtliche Diskussion im Umgang mit KI-Tools einer hohen Dynamik unterliegt, sind diese Hinweise nur eine Momentaufnahme und es wird empfohlen, die weitere Entwicklungen dazu sehr aufmerksam zu verfolgen. Die BRAK behält sich vor, diese Hinweise zum geeigneten Zeitpunkt weiter zu aktualisieren.

* * *

55 Guide on the use of generative AI by lawyers (2 October 2025) und Guide on the use of Artificial-Intelligence-based tools by lawyers and law firms in the EU 2022.

56 CCBE technical guide on the use of AI tools and models by lawyers (27 March 2026); ergänzend sei auch auf den Leitfaden der CCBE v. 27.02.2025 zum Umgang mit Cloud-Computing verwiesen.

57 The European Bars Federation „European Lawyers in the Era of ChatGPT“ (June 2023).